

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19 048 Schwerin

An alle Dienstreisenden des Landes

bearbeitet von: ORR Schümann

Tel.: (0385) 588-4179

Email: reinhard.schuemann@fm.mv-regierung.de

AZ: IV 170-O 1553-0000-2013/009

(bitte bei Antwort angeben)

Schwerin, 22.12.2014

Betr.: TMS, Beispielrechnungen zur Kostenfestsetzung und Berechnung von Beträgen, die dem LBesA zur Mitversteuerung angezeigt werden

Bezug: Erlass des FM P 1700-S3.13-2012/003-002 vom 21.11.2013

Schreibens des BMF IV C 5 – S 2353/14/10002 vom 24.10.2014

In der folgenden Tabelle werden die verschiedenen Konstellationen bei Dienstreisen und Dienstgängen im Jahr 2014 aufgeführt, die dazu führen, dass dem LBesA als Arbeitslohn zu versteuernde Beträge gemeldet werden. Die Berechnungen erfolgen gem. Erlass des FM P 1700-S3.13-2012/003-002 vom 21.11.2014. Die zu versteuernden Beträge werden für jeden Tag separat berechnet.

Lfd. Nr.	Fallbeschreibung	Kostenfestsetzung gem. LRKG	Steuerfreier Betrag	Meldung Mitversteuerung
1	Kein Tagegeld und Frühstück ¹⁾	0,00	0,00	1,63
2	Kein Tagegeld und Mittagessen oder Abendbrot ¹⁾	0,00	0,00	3,00
3	Kein Tagegeld und Frühstück und Mittagessen oder Abendbrot ¹⁾	0,00	0,00	4,63
4	Kein Tagegeld und Vollverpflegung ¹⁾	0,00	0,00	7,63
5	Hotelrechnung nicht auf den Dienstherrn ausgestellt und Frühstück nicht separat ausgewiesen ²⁾	In Höhe der Rechnung minus 4,60	In Höhe der Rechnung minus 4,80	0,20
6	20 € Tagegeld und Vollverpflegung ³⁾	2,00	0,00	2,00
7	20 € Tagegeld und Mittagessen und Abendbrot ³⁾	6,60	4,80	1,80
8	10 € Tagegeld und Mittagessen oder Abendbrot ³⁾	3,30	2,40	0,90
9	Abwesenheit genau 8 Stunden ⁴⁾	5,00	0,00	5,00
10	Trennungsgeld ⁵⁾	9,20	0,00	9,20

Erläuterungen:

Bei den Mahlzeiten wird vorausgesetzt, dass sie auf Veranlassung des Dienstherrn kostenfrei bereitgestellt wurden.

- 1) Übliche Mahlzeiten (Mahlzeiten, deren Preis 60 € nicht übersteigt) sind ab 2014 gem. § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV zu bewerten.
- 2) Von den Übernachtungskosten sind gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 LRKG 4,60 € einzubehalten. Gem. R 9.7 Abs. 1 Satz 4 LStR sind 4,80 € abzuziehen. Dadurch ist der Erstattungsbetrag für die Übernachtung höher als der steuerfreie Betrag.
- 3) Die Kostenfestsetzung erfolgt gem. § 7 LRKG. Die steuerfreien Beträge errechnen sich gem. Nr. B des Erlasses des FM.
- 4) Nach § 7 Abs. 1 LRKG beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise von mindestens 8 Stunden 5 Euro. Gem. § 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG kann der Arbeitgeber bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden die Verpflegungspauschale steuerfrei ersetzen.
- 5) Nach Ablauf von 3 Monaten einer längerfristigen Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte besteht gem. § 9 Abs. 4a Satz 8 ff EStG kein Anspruch auf steuerfreie Verpflegungspauschalen. Trennungsgeld gem. § 3 TGVO ist zu versteuern.

Die zu meldenden Beträge sind in den Kostenfestsetzungen zu den Dienstreisen ausgewiesen. Falls Sie die Berechnung nicht mit Hilfe der Tabelle nachvollziehen können, wenden Sie sich bitte schriftlich an die Reisestelle in der LZK. Von telefonischen Anfragen bitte ich abzusehen.

Bei Reisen ab 01.01.2015 wird gem. Nr. 6 (RZ 128) des Schreibens des BMF vom 24.10.2014 nur der Betrag gemeldet, der nach Zusammenfassen der Verpflegungsmehraufwendungen über den Abrechnungszeitraum die steuerfreien Beträge des Abrechnungszeitraums übersteigt.

Reinhard Schümann

Referatsleiter Personal der
obersten Landesbehörden

-nur per E-Mail-

Bearbeiter: Jana Seraphin
Telefon: 0385 / 588-4183
AZ: P 1700-S3.13-2012/003-002
(Bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: jana.seraphin@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 04.04.2014

Reisekostenrechtliche Behandlung von unentgeltlichen Mahlzeiten der Dienstreisenden oder Trennungsgeldberechtigten ab dem Kalenderjahr 2014

Erlass vom 21.11.2013

Aus gegebener Veranlassung wird der o. g. Erlass um zwei weitere Beispiele (2 a und 2 b) ergänzt.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) wird zum 01.01.2014 die Besteuerung von Mahlzeiten, die durch den Dienstherrn abgegeben werden, grundsätzlich vereinfacht. Der Stichtag 01.01.2014 macht es erforderlich, dass Dienstreisen, die in 2013 durchgeführt wurden, steuerrechtlich noch nach dem alten Recht behandelt werden.

Die reisekosten- und trennungsgeldrechtlichen Erstattungsansprüche der Bediensteten des Landes M-V richten sich nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) und der Trennungsgeldverordnung (TGVO M-V). Diese Pauschalen wurden **nicht** geändert. Es gelten weiterhin die bisherigen Sätze, sind aber jetzt teilweise zu versteuern.

A Sachbezugsbesteuerung

Übliche Mahlzeiten (Mahlzeiten, deren Preis 60 € nicht übersteigt) sind ab 2014 gem. § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG n. F. mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) zu bewerten.

Die sich durch § 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 21. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3871) für das Kalenderjahr 2014 ergebenden neuen Sachbezugswerte lauten für

das Frühstück	1,63 €,
das Mittagessen	3,00 € und
das Abendessen	3,00 €.

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Künftig kann dieser Sachbezugswert gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EStG n. F. auch pauschal mit 25 % versteuert werden.

Die steuerliche Erfassung einer üblichen Mahlzeit mit dem Sachbezugswert **unterbleibt**, wenn der Arbeitnehmer anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit eine Verpflegungspauschale nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG n. F. beanspruchen kann.

Damit ist ab 01.01.2014 nur noch in zwei Fällen eine Sachbezugsbesteuerung vorzunehmen.

1. Der Dienstreisende ist nicht mehr als acht Stunden außerhalb seiner Wohnung und seiner Dienststätte dienstlich tätig und
2. die Dreimonatsfrist nach § 9 Abs. 4a Satz 6 EStG ist überschritten.

Beispiel 1

Eintägige Auswärtstätigkeit unter 8 h (Dienstgang nach LRKG), Mittagessen auf Arbeitgeberveranlassung, Preis je Mahlzeit unter 60 €

Tagegeldanspruch nach dem LRKG MV

	eintägige DR
Tagegeld § 7 Abs. 1 und 2 LRKG	0,00 €
Einbehalt § 7 Abs. 4 LRKG	
Frühstück	
Mittag	6,70 €
Abendessen	
Reisekostenerstattung nach dem LRKG	0,00 €

Reisekostenrecht ab 2014

	eintägige DR
Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG n. F.)	0,00 €
Kürzung der Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG n. F.)	0,00 €
Verpflegungspauschale, die steuerfrei vom Dienstherrn erstattet werden kann	0,00 €
Reisekostenerstattung nach dem LRKG	0,00 €
zu versteuernder Sachbezugswert (Wert 2014) für Mittagsversorgung	3,00 €

Möglicher Werbungskostenabzug des Bediensteten in seiner Einkommensteuererklärung

	eintägige DR
Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG n. F.)	0,00 €
Kürzung der Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG n. F.)	0,00 €
Reisekostenerstattung nach dem LRKG	0,00 €
Werbungskostenabzug	0,00 €

Da das Steuerrecht keine Unterscheidung zwischen einer Dienstreise und einem Dienstgang vornimmt, sind auch in den Fällen des Dienstganges **über** 8 Stunden keine Sachbezugsbesteuerungen notwendig.

B Besteuerung des Tagegeldes

Ab 01.01.2014 kann der Arbeitnehmer für tatsächlich entstandene Mehraufwendungen für Verpflegung auf Grund einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit nach der Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte gestaffelte Verpflegungspauschalen als Werbungskosten ansetzen oder in entsprechender Höhe einen steuerfreien Arbeitgeberersatz erhalten.

- Bei eintägiger auswärtiger Tätigkeit ohne Übernachtung kann der Arbeitgeber bei einer Abwesenheit von **mehr als acht Stunden** von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte eine Verpflegungspauschale von **12 €** steuerfrei ersetzen (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG)

n. F.).

- Für die Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird und **mindestens 24 Stunden** von seiner Wohnung abwesend ist, kann der Arbeitgeber eine Verpflegungspauschale von **24 €** täglich gewähren (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 1 EStG n. F.).
- Bei einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung wird für den **An- und Abreisetag** eine Verpflegungspauschale von jeweils **12 €** berücksichtigt (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 2 EStG n.F.). Eine Mindestabwesenheitszeit ist nicht mehr erforderlich.
- Die Berücksichtigung der Verpflegungspauschalen, auf deren Ansatz weiterhin ein Rechtsanspruch besteht, ist unverändert auf die **ersten drei Monate** einer beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt (§ 9 Abs. 4a Satz 6 EStG n. F.).

Erhält der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit, wird der Werbungskostenabzug oder der steuerfreie Arbeitgeberersatz tageweise um 20 % für ein Frühstück und um jeweils 40 % für ein Mittag- oder Abendessen der für die 24-stündige Abwesenheit geltenden höchsten Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG n. F.) gekürzt. Für im Inland erhaltene Mahlzeiten ergeben sich folgende Kürzungsbeträge: 4,80 € für ein Frühstück und jeweils 9,60 € für ein Mittag- oder Abendessen. Aufgrund der **Verlagerung der steuerlichen Berücksichtigung** von Reisekosten ab 2014 in den Bereich der Werbungskosten **ist** nunmehr eine pauschale oder individuelle **Versteuerung vorzunehmen**, wenn das ausgezahlte **Tagegeld nach dem LRKG bzw. der TGVO höher ist als die um unentgeltliche Mahlzeiten gekürzte Verpflegungspauschale**.

Beispielhaft sind folgende Fallkonstellationen denkbar:

Beispiel 2

A befindet sich auf Veranlassung seines Dienstherrn auf einer zweitägigen Dienstreise mit Übernachtung und Frühstück. Die Hotelrechnung ist auf den Dienstherrn ausgestellt. Der Dienstherr erstattet die vom Arbeitnehmer verauslagten Übernachtungskosten von 70 Euro incl. 10 Euro für ein Frühstück im Rahmen der Reisekostenabrechnung des Arbeitnehmers.

A erhält das Frühstück auf Veranlassung seines Dienstherrn. Für den An- und den Abreisetag steht ihm grundsätzlich steuerrechtlich jeweils eine Verpflegungspauschale i. H. v. 12 Euro zu. Die Verpflegungspauschale des A ist im Hinblick auf das Frühstück nach § 9 Abs. 4a Satz 8 EStG n. F. zu kürzen.

Tagegeldanspruch nach dem LRKG MV

	zweitägige DR
Tagegeld § 7 Abs. 1 und 2 LRKG	20,00 €
Einbehalt § 7 Abs. 4 LRKG	
Frühstück	4,60 €
Mittag	
Abendessen	
Reisekostenerstattung nach dem LRKG	15,40 €

Reisekostenrecht ab 2014

	An-/Abreisetag
Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG n. F.)	24,00 €
Kürzung der Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG n. F.)	4,80 €
Verpflegungspauschale, die steuerfrei vom Dienstherrn erstattet werden kann	19,20 €
Reisekostenerstattung nach dem LRKG	15,40 €
Versteuerung (§ 3 Nr. 13 EStG n. F.)	0,00 €

Möglicher Werbungskostenabzug des Bediensteten in seiner Einkommensteuererklärung

	zweitägige DR
Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG n. F.)	24,00 €
Kürzung der Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG n. F.)	4,80 €
Reisekostenerstattung nach dem LRKG	15,40 €
Werbungskostenabzug	3,80 €

Beispiel 2 a

Wie Beispiel 2, allerdings ist die Hotelrechnung, die die Frühstücksleistung in einer Summe beinhaltet, **nicht** auf den Dienstherrn ausgestellt. Damit liegt keine Arbeitgeberveranlassung nach Ziff. 7.4.1 zu § 7 LRKG vor.

Der Dienstherr erstattet die vom Arbeitnehmer verauslagten Übernachtungskosten von 65 Euro incl. der unbekanntes Frühstückskosten (da in einer Summe) gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 LRKG. Dafür ist aber die Übernachtungskostenerstattung um 4,60 € zu kürzen. Der Tagegeldanspruch nach § 7 Abs. 1 LRKG besteht hingegen in ungekürzter Höhe.

Für den An- und den Abreisetag steht dem Dienstreisenden steuerrechtlich jeweils eine Verpflegungspauschale i. H. v. 12 Euro zu. Die Verpflegungspauschale des A ist im Hinblick auf das Frühstück nach § 9 Abs. 4a Satz 8 EStG n. F. **nicht** zu kürzen.

Übernachungskostenerstattung und Tagegeldanspruch nach dem LRKG MV

	mehrtägige DR
Übernachungskosten inkl. Frühstücksleistung § 8 Abs. 1 Satz 1 LRKG	65,00 €
Einbehalt § 8 Abs. 1 Satz 2 LRKG für das Frühstück	4,60 €
	60,40 €
Tagegeld § 7 Abs. 1 und 2 LRKG	20,00 €
Einbehalt § 7 Abs. 4 LRKG	
Frühstück	
Mittag	
Abendessen	
Reisekostenerstattung nach dem LRKG	80,40 €

Reisekostenrecht ab 2014

	mehrtägige DR
Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG n. F.)	24,00 €
Kürzung der Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG n. F.)	0,00 €
Verpflegungspauschale, die steuerfrei vom Dienstherrn erstattet werden kann	24,00 €
Reisekostenerstattung nach dem LRKG	20,00 €
Einbehalt des Frühstücks nach § 8 Abs. 1 Satz 1 LRKG	4,60 €
Steuerrechtlicher Einbehalt nach § 9 Abs. 4a Satz 8 EStG	4,80 €
Versteuerung (§ 3 Nr. 13 EStG n. F.)	0,20 €

Von den ausgezahlten Reisekosten in Höhe von 80,40 Euro werden 0,20 Euro an das Landesbeholdungsamt zur Mitversteuerung als Arbeitslohn gemeldet.

Möglicher Werbungskostenabzug des Bediensteten in seiner Einkommensteuererklärung

	mehrtägige DR
Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG n. F.)	24,00 €
Kürzung der Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG n. F.)	0,00 €
Reisekostenerstattung nach dem LRKG	20,00 €
Werbungskostenabzug	4,00 €

Beispiel 2 b

Wie Beispiel 2, aber die Hotelrechnung ist **nicht** auf den Dienstherrn ausgestellt. In der Rechnung ist ein Sammelposten mit Frühstücksanteil (Business-Package) enthalten. Damit liegt auch hier keine Arbeitgeberveranlassung nach Ziff. 7.4.1 zu § 7 LRKG vor.

Der Dienstherr erstattet die vom Arbeitnehmer verauslagten Übernachtungskosten von 70 Euro incl. 10 Euro Reisenebenkosten nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 LRKG, da kein Anlass für die Vermutung besteht, dass in diesem Sammelposten etwaige nicht als Reisenebenkosten anzuerkennende Nebenleistungen enthalten sind. Dafür wird die Nebenkostenerstattung pauschal um 4,60 Euro für das Frühstück verringert (Ziff. 9.1.4 VV zu § 9 LRKG). Der Tagesgeldanspruch nach § 7 Abs. 1 LRKG besteht hingegen in ungekürzter Höhe.

Für den An- und den Abreisetag steht ihm steuerrechtlich jeweils eine Verpflegungspauschale i. H. v. 12 Euro zu. Die Verpflegungspauschale des A ist im Hinblick auf das Frühstück nach § 9 Abs. 4a Satz 8 EStG n. F. **nicht** zu kürzen.

Tagesgeldanspruch nach dem LRKG MV

	mehrtägige DR
Nebenkosten inkl. Frühstücksleistung § 9 Abs. 1 LRKG	10,00 €
Einbehalt Tz. 9.1.4 VV zu § 9 LRKG	4,60 €
Nebenkosten	5,40 €
Tagesgeld § 7 Abs. 1 und 2 LRKG	20,00 €
Einbehalt § 7 Abs. 4 LRKG	
Frühstück	
Mittag	
Abendessen	
Reisekostenerstattung nach dem LRKG	25,40 €

Reisekostenrecht ab 2014

	mehrtägige DR
Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG n. F.)	24,00 €
Kürzung der Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG n. F.)	0,00 €
Verpflegungspauschale, die steuerfrei vom Dienstherrn erstattet werden kann	24,00 €
Reisekostenerstattung nach dem LRKG	20,00 €
Einbehalt des Frühstücks nach § 9 Abs. 1 LRKG	4,60 €
Steuerrechtlicher Einbehalt nach § 9 Abs. 4a Satz 8 EStG	4,80 €
Versteuerung (§ 3 Nr. 13 EStG n. F.)	0,20 €

Von den ausgezahlten Reisekosten in Höhe von 80,40 Euro werden 0,20 Euro an das Landesbe-soldungsamt zur Mitversteuerung als Arbeitslohn gemeldet.

Möglicher Werbungskostenabzug des Bediensteten in seiner Einkommensteuererklärung

	mehrtägige DR
Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG n. F.)	24,00 €
Kürzung der Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG n. F.)	0,00 €
Reisekostenerstattung nach dem LRKG	20,00 €
Werbungskostenabzug	4,00 €

In folgenden Fällen ist eine Versteuerung des Tagegeldes vorzunehmen:

Beispiel 3

Eintägige Auswärtstätigkeit über 14 h, Mittagessen auf Arbeitgeberveranlassung, Preis je Mahlzeit unter 60 €

Tagegeldanspruch nach dem LRKG MV

	eintägige DR
Tagegeld § 7 Abs. 1 und 2 LRKG	10,00 €
Einbehalt § 7 Abs. 4 LRKG	
Frühstück	
Mittag	6,70 €
Abendessen	
Reisekostenerstattung nach dem LRKG	3,30 €

Reisekostenrecht ab 2014

	eintägige DR
Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG n. F.)	12,00 €
Kürzung der Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG n. F.)	9,60 €
Verpflegungspauschale, die steuerfrei vom Dienstherrn erstattet werden kann	2,40 €
Reisekostenerstattung nach dem LRKG	3,30 €
Versteuerung (§ 3 Nr. 13 EStG n. F.)	0,90 €

Von dem ausgezahlten Tagegeld in Höhe von 3,30 Euro werden 0,90 Euro an das Landesbesoldungsamt zur Mitversteuerung als Arbeitslohn gemeldet.

Möglicher Werbungskostenabzug des Bediensteten in seiner Einkommensteuererklärung

	eintägige DR
Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG n. F.)	12,00 €
Kürzung der Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG n. F.)	9,60 €
Reisekostenerstattung nach dem LRKG	3,30 €
Werbungskostenabzug	0,00 €

Beispiel 4

Fortbildungslehrgang außerhalb des Dienstortes über den Dreimonatszeitraum hinaus, Frühstücksgestellung durch den Arbeitgeber, Preis je Mahlzeit unter 60 €

Trennungsgeldanspruch nach dem LRKG MV

	Abwesenheitstag
Trennungsgeld § 3 Abs. 2 TGVO	9,20 €
Einbehalt § 3 Abs. 2 TGVO	
Frühstück	1,84 €
Mittag	0,00 €
Abendessen	
Reisekostenerstattung nach der TGVO	7,36 €

Reisekostenrecht ab 2014

	Abwesenheitstag
Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG n. F.)	0,00 €
Kürzung der Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG n. F.)	0,00 €
Verpflegungspauschale, die steuerfrei vom Dienstherrn erstattet werden kann	0,00 €
Reisekostenerstattung nach der TGVO	7,36 €
zu versteuernder Sachbezugswert (Wert 2014) für Frühstücksversorgung	1,63 €
Versteuerung der Reisekostenerstattung (§ 3 Nr. 13 EStG n. F.)	7,36 €

Das ausgezahlte Trennungsgeld in Höhe von 7,36 Euro wird in voller Höhe sowie der Sachbezugswert in Höhe von 1,63 Euro an das Landesbesoldungsamt zur Mitversteuerung als Arbeitslohn gemeldet.

Möglicher Werbungskostenabzug des Bediensteten in seiner Einkommensteuererklärung

	Abwesenheitstag
Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG n. F.)	0,00 €
Kürzung der Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG n. F.)	0,00 €
Reisekostenerstattung nach dem LRKG	7,36 €
Werbungskostenabzug	0,00 €

Beispiel 5

Fünftägige Fortbildungsreise nach Güstrow, Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber, Preis je Mahlzeit unter 60 €

Tagegeldanspruch nach dem LRKG MV

	Anreise- tag	übrige Tage je			Abreise- tag
Tagegeld § 7 Abs. 1 und 2 LRKG	10,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	10,00 €
Einbehalt § 7 Abs. 4 LRKG					
Frühstück		4,60 €	4,60 €	4,60 €	4,60 €
Mittag	6,70 €	6,70 €	6,70 €	6,70 €	6,70 €
Abendessen	6,70 €	6,70 €	6,70 €	6,70 €	
Reisekostenerstattung nach der LRKG	0,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	0,00 €

Reisekostenrecht ab 2014

	Anreise- tag	übrige Tage je			Abreise- tag
Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG n. F.)	12,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	12,00 €
Kürzung der Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG n. F.)	19,20 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	14,40 €
Verpflegungspauschale, die steuerfrei vom Dienstherrn erstattet werden kann (§ 9 Abs. 4a Satz 8 letzter Halbsatz EStG n. F.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Reisekostenerstattung nach LRKG	0,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	0,00 €
Versteuerung der Reisekostenerstattung (§ 3 Nr. 13 EStG n. F.)	0,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	0,00 €

Das ausgezahlte Tagegeld in Höhe von 6,00 Euro wird in voller Höhe an das Landesbesoldungsamt zur Mitversteuerung als Arbeitslohn gemeldet.

Möglicher Werbungskostenabzug des Bediensteten in seiner Einkommensteuererklärung

	Anreise- tag	übrige Tage je			Abreise- tag
Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG n. F.)	12,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	12,00 €
Kürzung der Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG n. F.)	19,20 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	14,40 €
Reisekostenerstattung nach dem LRKG	0,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	0,00 €
Werbungskostenabzug	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

C Bescheinigungspflicht

Ab 2014 ist der Arbeitgeber verpflichtet, in den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG – d.h. bei der Gewährung einer üblichen Mahlzeit anlässlich von Auswärtstätigkeiten – auf der Lohnsteuerbescheinigung den Großbuchstaben „M“ anzugeben (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 EStG n. F.).

gez. Jana Seraphin